

Stadtentwässerung Kamen Jahresabschluss 2015

Betriebsausschusssitzung

Kamen, 20. Juni 2016

Stadtentwässerung Kamen Jahresabschluss 2015

- 1. Auftrag und Prüfung**
- 2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen**
- 3. Prüfungsergebnis**

Stadtentwässerung Kamen

Jahresabschluss 2015

1. Auftrag und Prüfung (1)

- ▶ Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Kamen (SEK) unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß § 106 GO NRW
- ▶ Darüber hinaus Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG
- ▶ Beauftragung durch den Betriebsausschuss mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)
- ▶ Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Auftrag und Prüfung (2)

- ▶ Prüfungsansatz
 - ▶ Durchführung einer risikoorientierten Prüfung
 - ▶ Identifizierung und Prüfung der wesentlichen Geschäftsprozesse sowie deren Kontrollen
 - ▶ Übereinstimmung mit den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

➔ Ableitung der Prüfungsschwerpunkte

Stadtentwässerung Kamen

Jahresabschluss 2015

1. Auftrag und Prüfung (3)

Prüfungsschwerpunkte

- ▶ Anlagevermögen
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Derivate
- ▶ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kamen
- ▶ Prüfung der Rückstellungen

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (1)

- ▶ Zum 31. Dezember 2015 bestehen nach wie vor ein CHF-Plus-Swap sowie ein Payer-Swap, die Sicherungszwecken dienen und keine offenen Positionen darstellen
- ▶ Die Marktwerte dieser Swaps sind negativ und belaufen sich am Stichtag auf insgesamt T€ 1.924 (Vj. T€ 2.235)
- ▶ Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwälte Rössner klagt der Betrieb Stadtentwässerung Kamen (gemeinsam mit der Stadt Kamen) auf Rückabwicklung der Swapgeschäfte, da die Betriebsleitung den Abschluss dieser Geschäfte als von Anfang an unwirksam ansieht

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (2)

- ▶ Das Landgericht Dortmund gab in erstinstanzlichem Urteil vom 2. August 2013 der Klage überwiegend statt und stellte fest, dass der Betrieb Stadtentwässerung Kamen aus streitgegenständlichen Derivatkontrakten mit Ausnahme des Payer-Swaps keine Zahlungen mehr an die Erste Abwicklungsanstalt (EAA, Rechtsnachfolgerin der WestLB) schuldet
- ▶ Der gleichzeitig betriebenen Widerklage der EAA wurde nicht stattgegeben
- ▶ Gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund legten beide Parteien (Stadt Kamen mit Stadtentwässerung Kamen) und EAA fristwährend Berufung beim Oberlandesgericht Hamm ein

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (3)

- ▶ Am 13. August 2014 fand ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt
- ▶ Eine zunächst angedachte Beweisaufnahme wurde mehrfach in 2015 und schließlich auf 2016 vertagt.
- ▶ Das „CHF-Plus-Swap“ Derivatgeschäft wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Kamen im März 2016 beendet und eine Beilegung des Rechtsstreites im Vergleichswege beschlossen
- ▶ Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 eingestellte Drohverlustrückstellung für den CHF-Swap wurde auch zum 31. Dezember 2015 beibehalten; sie deckt das Risiko der entstandenen finanziellen Risiken voll ab

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (4)

- ▶ Die entsprechende Berücksichtigung (im Wesentlichen Verbrauch der gebildeten Rückstellung und Auflösung des verbleibenden Restbetrags) des Vergleichs wird den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen entsprechend im Jahresabschluss 2016 erfolgen
- ▶ Der Payer-Swap bildet mit dem zugrundeliegenden Grundgeschäft eine Bewertungseinheit
- ▶ Infolgedessen ist für den negativen Marktwert des Payer-Swaps in Höhe von T€ 340 (Vj. T€ - 399) zum 31. Dezember 2015 zutreffend keine Drohverlustrückstellung passiviert worden

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (5)

Kernaussagen des Lageberichts

- ▶ Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ 3.162 ab (Vorjahr T€ 2.614)
- ▶ Das Ergebnis lag über den Planerwartungen - im Wirtschaftsplan 2015 war ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von rd. T€ 2.886 veranschlagt worden (Abweichung um rd. 9 %)
- ▶ Ursächlich hierfür sind Steigerungen der Erträge um T€ 95 einerseits und deutliche Einsparungen bei den Gesamtaufwendungen (T€ 181) andererseits

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (6)

Kernaussagen des Lageberichts

- ▶ Insgesamt fiel damit die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite angemessen positiv aus
- ▶ Auch in 2015 wurden umfangreiche Kanalsanierungen vorgenommen sowie in Vorjahren begonnene Kanalbaumaßnahmen abgeschlossen
- ▶ Aufgrund von Bauverzögerungen, Restriktionen der betrieblichen Planungskapazitäten und aus anderen Gründen erreichten die Investitionen mit rd. € 2,0 Mio. nicht die Einschätzung des Wirtschaftsplans

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (7)

Kernaussagen des Lageberichts

- ▶ Der eingeplante Kreditrahmen zur Finanzierung (bis zu 5,1 Mio. €) brauchte 2015 nicht in Anspruch genommen werden
- ▶ Im Rahmen der Betriebsabrechnung ergab sich eine realisierte Kostenüberdeckung (Vj. realisierte Kostenunterdeckung)
- ▶ Für das Jahr 2016 plant der Betrieb Stadtentwässerung Kamen mit leicht höheren Umsatzerlösen (€ 12,6 Mio.) und prognostiziert einen Jahresüberschuss in Höhe von € 2,8 Mio.
- ▶ Es ist vorgesehen, auch in 2016 eine Gewinnausschüttung von € 2,1 Mio. aus dem Jahresgewinn 2015 an den städtischen Haushalt abzuführen

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (8)

- ▶ Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften
- ▶ Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs Stadtentwässerung Kamen
- ▶ Die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (9)

- ▶ Es wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeiternehmern gegen Gesetz und Satzung festgestellt
- ▶ Die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG ergab keine Besonderheiten, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind

3. Prüfungsergebnis

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt

Stadtentwässerung Kamen Jahresabschluss 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!